Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Jurebrauten Herrn, so vil gegenwertigen Handel be-
treffe, mit nichten. Dann die geklagte widerhuldi-
ung seines in Herzogthumb Bayern gelegen-
Landgutes, erlangt und bewürkt werden sei der
Herrn Herrn qua tenus er Dachenburg halber
unmittelbarer Reichsstandt, noch auch der Graf-
schaft Dachenburg. Ihm werden sei noch solcher Graf-
schaft underthanen oder derselben gueter: sonder
es damit wie hernach weitläuffiger angezeiget
werden soll, gegen ihme als einem Noberischen Bayerische
Landsassen, der dem Herzogen in Bayern nichts
ihro von wegen seines ansehnlichen Landgutes,
als der Kay: May: von wegen der eingehenden
Grafschaft Dachenburg, in personalibus sowol
als realibus underworffen in legitimis Coercionibus,
bis hinwegfuhrung des Landsfürstlichen Abschiedts den
erstattung der Huldigung und Pflichten erst dahinmal
einmaintzen und offentlich widerfahren fürbrechen
und Erhuldigung anzuhalten procedirt und klagen
fürtzen worden.
Dab aber Graff so wol als sein Vatter, auch seine